

BGer 9C 114/2022 vom 9. März 2022

Bundesgericht, 2022-03-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_114_2022

FR: TF 9C 114/2022 du 9 mars 2022

IT: TF 9C 114/2022 del 9 marzo 2022

Regeste

Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Covid-19) | Erwerbersatzordnung

Volltext

Bundesgericht IV. Öffentlich-rechtliche Abteilung (II. Sozialrechtliche Abteilung)
09.03.2022 9C 114/2022 (9C_114/2022) Tribunal fédéral IVe Cour de droit public (IIe Cour de droit social) 09.03.2022 9C 114/2022 (9C_114/2022) Tribunale federale IV Corte di diritto pubblico (II Corte di diritto sociale) 09.03.2022 9C 114/2022 (9C_114/2022)

Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Covid-19) | Erwerbersatzordnung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 9C_114/2022 Urteil vom 9. März 2022 II. sozialrechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Parrino, Präsident, Gerichtsschreiber Nabold. Verfahrensbeiträge A. _____, Beschwerdeführerin, gegen Ausgleichskasse des Kantons Zürich, Röntgenstrasse 17, 8005 Zürich, Beschwerdegegnerin. Gegenstand Erwerbersersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (Covid-19), Beschwerde gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2021 (EE.2021.00038). Nach Einsicht in die Beschwerde vom 22. Februar 2022 (Postaufgabe) gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 9. Dezember 2021, in Erwägung, dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, dass dabei konkret auf die für das Ergebnis des angefochtenen Entscheids massgeblichen Erwägungen der Vorinstanz einzugehen und im Einzelnen aufzuzeigen ist, worin eine Verletzung von Bundesrecht liegt (BGE 140 III 86 E. 2; 134 V 53 E. 3.3), dass die Rügen und deren Begründung in der Beschwerdeschrift selber enthalten sein müssen (vgl. Urteil 9C_368/2020 vom 9. Juni 2021 E. 1.3), womit der Verweis der Beschwerdeführerin auf ein von ihr noch zu haltendes Plädoyer nicht genügt, dass die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid den Anspruch auf höhere als die von der Verwaltung zugesprochene Entschädigung für Erwerbsausfall nach der Verordnung vom 20. März 2020 über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (Covid-19; Covid-19-Verordnung Erwerbsausfall [SR 830.31]) verneinte, dass das kantonale Gericht in diesem Zusammenhang feststellte, die Beschwerdeführerin sei im gesamten Jahr 2019 selbständig erwerbstätig gewesen und habe dabei ein AHV-pflichtiges Einkommen von Fr. 7600.- erzielt, dass der Beschwerde nicht entnommen werden kann, inwiefern die vorinstanzlichen Sachverhaltsfeststellungen im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG qualifiziert unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft (vgl. Art. 95 BGG) sein sollen, dass die Beschwerde den inhaltlichen Mindestanforderungen an ein Rechtsmittel somit offensichtlich nicht genügt, dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht

einzutreten ist, dass in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG umständehalber auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird, erkennt der Präsident: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. 3. Dieses Urteil wird den Parteien, dem Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt. Luzern, 9. März 2022 Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Der Präsident: Parrino
Der Gerichtsschreiber: Nabold

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.